

ZH_OBERGERICHT SB240035 vom 22. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240035

FR: ZH_OBERGERICHT SB240035 du 22 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240035 del 22 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 78 S. 4f.). Gegen das eingangs wieder- gegebene Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht, vom 23. Oktober 2023 liess der Beschuldigte am 30. Oktober 2023 durch seinen damaligen Verteidiger Berufung anmelden (Urk. 71/69). Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 15. Dezember 2023 (Urk. 73/2) ging die Berufungserklärung des Beschuldigten fristgerecht am 4. Januar 2024 am Obergericht ein (Urk. 79). Kurz danach wurde angezeigt, dass der Beschuldigte neu durch Rechtsanwalt lic. iur.

- 6 - X._____ vertreten werde (Urk. 80-81). Mit Verfügung vom 1. Februar 2024 wurde der Gegenseite Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 84), worauf verzichtet wurde (Urk. 87-88). Mit Eingabe vom 19. August 2024 reichte der Beschuldigte schliesslich aufforderungsgemäss (Urk. 84) Unterlagen zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen sein (Urk. 91, Urk. 92/1-9). Am 23. Februar 2024 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 90), an welcher der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidi- gers teilnahm (Prot. II S. 3).

E. 2

Umfang der Berufung Eingangs ist festzuhalten, dass das Dispositiv der Vorinstanz irrtümlich mit der Ziff. 2 statt Ziff. 1 beginnt und sich die nachfolgenden Ziffern entsprechend ver- schieben (Urk. 78 S. 32f.). Der Einfachheit halber wird im Folgenden - mit der Ver- teidigung (Urk. 79) - jedoch die (falsche) Nummerierung der Vorinstanz beibehal- ten. Die Ziffern 2-6 des vorinstanzlichen Urteils betreffen die Beschuldigte E._____, welche keine Berufung erhoben hat. Dementsprechend bilden diese Urteilspunkte nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und sind bereits vorgängig in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urk. 86). Der Beschuldigte A._____ beantragt einen vollumfänglichen Freispruch und damit die Aufhebung der Ziffern 7 sowie 9-15 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 79). Nicht angefochten sind explizit die Ziffern 8 (Freispruch vom Vorwurf der Übertretung des Hundegesetzes) und 16 (Einzie- hung und Vernichtung). Anlässlich der Berufungsverhandlung präzisierte die Ver- teidigung, dass auch die blossе Kostenaufstellung gemäss Ziff. 12 sowie der Hin- weis auf die Kostenreduktion in Ziff. 13 nicht angefochten sind (Prot. II S. 16). Somit sind die den Beschuldigten A._____ betreffenden Ziffern 8, 12, 13 und 16 allseits unangefochten geblieben und damit bereits rechtskräftig. Dies ist heute vorab mittels Beschluss festzustellen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

- 7 -

E. 3

Zu Recht hat die Vorinstanz bezüglich des verbleibenden Sachverhalts auch auf die detaillierten und widerspruchsfreien Aussagen des Zeugen G._____ abge- stellt (Urk. 4 und 25). Dieser hatte klar geschildert, wie ein aggressiver, schwarzer Hund das Reh vorne mehrfach in den Hals gebissen habe (während zwei weitere, hellere, am hinteren Teil gewesen seien) und wie der Beschuldigte diesen Hund nur mit Mühe habe wegziehen können, bevor das Reh habe fliehen können und er weitergejoggt sei. Der Zeuge war als Jogger zufällig vor Ort, ist keiner der be- teiligten Hundehalter und somit als einziger neutraler Zeuge zu betrachten. Zwar mag er als Jogger möglicherweise grundsätzlich ein Problem mit nicht angelein- ten Hunden haben; ausserdem hatte er sich offenkundig - auch eine Woche spä- ter noch - sehr über den Vorfall aufgeregt (Urk. 25 S. 3 ff.). Der Verteidigung ist sodann zuzustimmen, wenn sie ausführt, der Zeuge G._____ habe sich als Poli- zist aufgespielt (Urk. 93 S. 7ff.). Andererseits ist kein Anlass ersichtlich, weshalb er ausgerechnet den Beschuldigten hätte absichtlich falsch belasten sollen, was auch nicht geltend gemacht wird. Hingegen stellte die Verteidigung vor Vorinstanz die Hypothese auf, der Zeuge habe sich hinsichtlich der Haltereigenschaft des

- 10 - Beschuldigten wohl geirrt: Er habe einen Mann gesehen, der versucht habe, ei- nen schwarzen Hund/den schwarzen Täterhund vom am Boden liegenden Reh wegzuzerren. Da sei nachvollziehbar, wenn der Zeuge eben irrtümlich davon aus- gegangen sei, es handle sich dabei um den Hund des Beschuldigten (Urk. 71/64 S. 9 und 13). Dieser Logik könnte gefolgt werden, wenn das mit den Aussagen des Beschuldigten übereinstimmen würde, was aber nicht der Fall ist. Mit keinem Wort schilderte der Beschuldigte jemals, dass er einen schwarzen Hund - den vom Zeugen geschilderten aggressiven "Täterhund" - vom Hals des Rehs befreit habe; vielmehr will er (zweimal) nur den (braunen) Hund B._____ vom Hinterbein des Rehs gelöst haben. Irgendeine Verwechslung des Zeugen kann damit ausge- schlossen werden. Schliesslich kann auch nichts daraus abgeleitet werden, dass der Zeuge die Mitbeteiligte E._____ einige Tage nach dem Vorfall nicht wiederer- kannt haben soll (Urk. 71/64 S. 10, Urk. 23 S. 21, Urk. 93 S. 8 Rz. 16). Er hatte sich von Anfang an auf den aus seiner Sicht aggressiven schwarzen Hund und dessen Halter konzentriert. Und so erkannte er auch den Beschuldigten, der bis dahin nicht als Beteiligter des Vorfalls eruiert worden war, eine Woche später am gleichen Ort absolut zutreffend. Dabei sei auch der nämliche schwarze Hund (wie beim Vorfall) wieder dabei gewesen (Urk. 4 S. 3). Die Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen erscheint in keiner Weise als eingeschränkt - ganz im Gegenteil (vgl. Urk. 71/64 S. 10). Auch die Tatsache, dass er den Hund des Beschuldigten als schwarz bezeichnet habe, obwohl dieser einen weissen Brustfleck aufweise, wi- derspricht dem - entgegen der Verteidigung vor Vorinstanz (Urk. 71/64 S. 11) - nicht: Zum einen ist der Fleck nicht besonders prominent, zum andern würde man diesen von hinten/oben betrachtet gar nicht sehen. Wesentlich ist dies jedenfalls nicht. Und die Einschätzung des Zeugen, dass es sich um einen "Labrador oder so ähnlich" gehandelt habe (Urk. 4 S. 2), war jedenfalls nicht falsch (Urk. 2 S. 1). Auffällig ist indes, worin der Verteidigung zuzustimmen ist (Urk. 93 S. 11 Rz. 27), dass der Zeuge G._____ als einziger nur einen Angriff auf das Reh schildert und nicht gesehen hat, wie es an den Tatort zurückkehrte und erneut attackiert wurde. Dies lässt sich aber - mit der Vorinstanz - ohne weiteres damit erklären, dass er während des ersten Angriffs hinzu kam und beim zweiten bereits nicht mehr an- wesend war (vgl. Urk. 78 S. 16). Dies ist eine naheliegende Folgerung und - ent-

- 11 - gegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 93 S. 12 Rz. 30), welche im Übrigen gar keine Beweisanträge stellte (Prof. I S. 15) - keine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung. Denn damit korrespondiert auch die Tatsache, dass der Zeuge die Alarmierung des Wildhüters durch E. _____ offensichtlich nicht mehr mitbekam, sondern fälschlicherweise davon ausging, dies sei nicht erfolgt (Urk. 25 S. 3.). Ebenso damit, dass der Zeuge zwar mit Frau A. _____ einen kurzen Dialog gehabt haben will (Urk. 25 S. 3), aber keinen bereits angeleinten Hund in ihren Händen gesehen hat, weil D. _____ diesfalls eben erst nach dieser ersten Phase angeleint worden wäre. Schliesslich wäre auch kein plausibler Grund ersichtlich, weshalb der Zeuge den zweiten Angriff nicht hätte schildern sollen, wenn er noch zugegen gewesen wäre. Dass der Zeuge G. _____ nicht von einem zweiten Angriff sprach, ist letztlich aber nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, dass auch E. _____ den (ersten) Angriff durch einen schwarzen Hund bestätigt, worauf noch im Folgenden eingegangen werden wird. Auf die überzeugende Schilderung des Zeugen bezüglich des relevanten ersten Angriffs der Hunde auf das Reh kann somit ohne weiteres abgestellt werden.

E. 4

Die Verteidigung hat nicht Unrecht, wenn sie ausführt, dass gewisse von der Vorinstanz als widersprüchlich erachtete Aussagen des Beschuldigten gar keinen Widerspruch beinhalten (insb. Urk. 93 S. 6f. Rz. 11 und 12). Die Aussagen des Beschuldigten sind sodann in sich grundsätzlich widerspruchsfrei. Das ändert aber nichts daran, dass das, was der Beschuldigte schildert, nicht zu überzeugen vermag, denn seine Darstellung wird von keinem der weiteren Beteiligten bestätigt. So schilderte er im Wesentlichen zweimal den zweiten Angriff auf das Reh und machte geltend, er habe sowohl beim ersten als auch beim zweiten Vorfall (nur) den Hund von E. _____ (B. _____) vom Hinterlauf des Rehs getrennt. Dies wird von E. _____ klar verneint (Urk. 23 S. 16; Prot. I S. 14 und 23). Sodann ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zwar behauptete, es seien vier Hunde am Angriff beteiligt gewesen, mit seinem - inzwischen angeleinten - D. _____ sogar fünf. Was diese anderen Hunde ausser B. _____ gemacht haben sollen, schilderte er indes mit keinem Wort. Auch scheint zwischen den Beteiligten nie besprochen worden zu sein, wem diese weiteren Hunde gehört haben könnten und wo deren Halter/innen geblieben wären, was doch sehr erstaunlich wäre. Zwar erwähnte

- 12 - der Beschuldigte - entgegen der Vorinstanz (Urk. 78 S. 17) - selbst auch einen schwarzen Hund (mutmasslich Sennenhund), der das Reh eventuell kurz in den Hals gebissen habe (Urk. 2 S. 3); dies soll allerdings beim zweiten Angriff gewesen sein. Diesen Hund will er nur aus dem Augenwinkel bei der Halsgegend des Rehs gesehen haben; was dieser gemacht habe, wisse er aber nicht (Urk. 24 S. 12). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung erwähnte er zwar, dass er beim zweiten Angriff einen Berner Sennenhund oder ähnlich in der Hals- oder Kopfgegend des Rehs gesehen habe, aber dies sei nur eine ganz kurze Sequenz gewesen und er habe nicht gesehen, ob dieser dem Reh etwas angetan habe oder nicht. Er könne sich fast nicht vorstellen, dass der Biss im Halsbereich des Rehs von diesem Hund stammte, denn hätte dieser wirklich zugebissen, wäre es länger gegangen (Prot. II S. 11f.). Dies vermag in keiner Hinsicht zu überzeugen: Zunächst ist unverständlich, weshalb der Beschuldigte, der das Reh quasi auf seinem Schoss gehabt haben will, nicht gesehen haben sollte, was dieser andere Hund gemacht habe. Sodann wäre unerfindlich, warum der Beschuldigte sich nur darauf konzentriert hätte, B. _____ vom Hinterlauf zu befreien, den schwarzen Hund, der das Reh in den Hals biss

und damit für das Tier viel gefährlicher - und gemäss G._____ sehr aggressiv - war, schlicht ignoriert haben sollte. Dies umso mehr, als die Ehefrau des Beschuldigten, H._____, ausführte, B._____ habe am Hinterlauf des Rehs lediglich etwas geknabbert (Urk. 26 S. 8f.). Dass sie im Wesentlichen gleich aussagte wie ihr Ehemann, vermag sodann nicht zu erstaunen, geht es doch um den Schutz des gemeinsamen Hundes D._____ und wird das Ehepaar den Vorfall eingehend besprochen haben. Dabei fällt aber auf, dass selbst H._____ die Aussagen des Beschuldigten nicht vollumfänglich bestätigt, denn sie führte aus, es stimme auf keinen Fall, dass ein schwarzer Hund das Reh in die Halsgegend gebissen habe (Urk. 26 S. 10). Insgesamt vermögen die Aussagen des Beschuldigten (und seiner Ehefrau) zum ersten (relevanten) Angriff auf das Reh somit nicht zu überzeugen und sind als Schutzbehauptungen zu erachten.

E. 5

Die Verteidigung ging vor Vorinstanz davon aus (Urk. 71/64 S. 6 und 13f.), dass der Beschuldigte durch die Aussagen von E._____ entlastet werde, weil diese auch von mehreren Hunden gesprochen und bildhaft geschildert hatte, wie

- 13 - an jedem Bein des Rehs ein Hund gehangen habe (wobei ihre beiden an den Hinterläufen waren). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung geltend, die Mitbeschuldigte E._____ habe den Beschuldigten nie direkt belastet. Sie spreche insbesondere bei der ersten, tatnächsten polizeilichen Einvernahme auch von zwei schwarzen, labradormässigen Hunden (Urk. 93 S. 13 Rz. 33). Zwar trifft zu, dass E._____ ursprünglich berichtete, es seien zwei schwarze Hunde (labradormässig) dabei und am Reh dran gewesen, wobei mindestens einer davon dem Beschuldigten gehört habe (Urk. 3 S. 3). Später führte sie mehrfach aus, sie sei nicht mehr sicher, ob es insgesamt drei oder vier Hunde - d.h. ein oder zwei schwarze Hunde vorne - gewesen seien. Ihre Hunde hätten das Reh zusammen "mit sicher einem schwarzen Hund" festgehalten. Sie könne dazu aber nicht mehr oder genauer aussagen, weil sie in dieser Phase nur auf ihre eigenen Hunde fokussiert gewesen sei (Urk. 23 S. 3, S. 8f., S. 12ff, S. 16, S. 18-22; Prot. I S. 10f.). Wenn die Verteidigung daraus ableiten will, dass mindestens ein weiterer schwarzer Hund beteiligt gewesen sei, würde dies den Beschuldigten in keiner Weise entlasten, denn dann wäre D._____ einfach einer von zwei schwarzen Hunden am Vorderteil des Rehs gewesen. Von fünf anwesenden Hunden sprach E._____ nie. Ebenso wenig scheint auch für sie jemals Thema gewesen zu sein, wem denn dieser allfällige vierte Hund hätte gehören können. Ausserdem führte sie wie erwähnt klar aus, mindestens einer der zwei schwarzen Hunde habe dem Beschuldigten gehört (Urk. 3 S. 3). Der Hund sei am Ende des Vorfalls bei Frau H._____ an der Leine gewesen (Urk. 23 S. 13). Von einer Entlastung des Beschuldigten kann keine Rede sein. Mangels konkreter Hinweise ist vielmehr nicht davon auszugehen, dass ausser den Hunden von E._____ und dem Beschuldigten weitere Hunde am Angriff auf das Reh beteiligt waren. Vielmehr steht auch aufgrund der Aussagen von E._____ ausser Frage, dass auch der Hund des Beschuldigten, D._____, am ersten Angriff auf das Reh beteiligt war. Es lässt sich zwar nicht erstellen, wo welcher Hund und wie lange zubiss, aber es ist nicht entscheidend, welcher Hund dem Reh welche Verletzungen zufügte. Deshalb ist es irrelevant, dass der Zeuge G._____ von Bissen des schwarzen Hundes in den Hals des Rehs spricht, E._____ hingegen ausführte, dass der schwarze Hund am Vorderbein des Rehs war. Relevant ist einzig, dass am 6. Oktober 2022 die

- 14 - Hunde von E._____ und der Hund des Beschuldigten ein Reh angegriffen und gebissen haben.

E. 6

Aufgrund sämtlicher Umstände und Aussagen ist der eingeklagte Sachverhalt bezüglich des ersten Angriffs auf das Reh durch den Hund des Beschuldigten insoweit rechtsgenügend erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Zunächst kann auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche keiner Wiederholung bedürfen (Urk. 78 S. 20 ff.). Vorliegend ist hinsichtlich der fahrlässigen Tierquälerei insbesondere bestritten, dass der Beschuldigte eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen habe und das Auftauchen eines Rehs am fraglichen Ort voraussehbar gewesen sei. 2. Es ist erstellt, dass der Hund D._____ nicht angeleint war, als das Reh aus dem Wald heraustrat. Ebenso steht fest, dass der Beschuldigte seinen Hund offenkundig weder am Weglaufen hindern und sofort anleinen konnte noch sein Rückruf von Erfolg beschieden war, zumal erstellt ist, dass D._____ das Reh verfolgen und letztlich packen konnte, was beim Reh Angst und Schmerzen hervorrief. Damit verletzte der Beschuldigte seine Pflichten als Hundehalter, selbst wenn vor Ort keine generelle Leinenpflicht herrschte. Mit der Vorinstanz (Urk. 78 S. 21) ist sodann festzuhalten, dass in Waldesnähe jederzeit mit dem Auftauchen eines Wildtiers zu rechnen ist und grundsätzlich jeder Hund einen Jagdtrieb hat. Wenn die Verteidigung vor Vorinstanz geltend machte, der fragliche Ort sei mehr oder weniger ein offenes Feld (Urk. 71/64 S. 16), so trifft dies nicht zu: Aus der eingereichten Fotografie und dem Plan ist klar ersichtlich (Urk. 23 am Ende), dass der fragliche Ort auf zwei Seiten von einem Waldstück umsäumt ist, wobei selbst der Beschuldigte von Dickicht und Unterholz sprach (Prot. I S. 17f.). Im von der Verteidigung vor Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsentscheid Nr. 6B_80/2007 (= BGE 134 IV 36) ging es an sich einzig um die Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft. Das dem zugrundeliegende Urteil des Obergerichts hielt sodann zwar fest, die Hundehalterin habe an einem frühen Nachmittag im August auf offenem Feld nicht mit dem Auftauchen eines Rehs rechnen müssen (Urk. 71/64

- 15 - S. 16f.). Jener Tatort lag an der I._____ -strasse in J._____, mithin nicht in Waldesnähe, und sie konnte ihren Hund offenbar erfolgreich abrufen (BGE 134 IV 35 S. 1). Dass dies nicht mit dem vorliegenden Fall, wo ein Hund an einem Herbstmorgen am Waldrand einem Reh begegnet (und nicht abgerufen werden kann), verglichen werden kann, liegt auf der Hand. Schliesslich konnte der Beschuldigte auch nicht davon ausgehen, sein Hund habe auch hinsichtlich Wild keinerlei Jagdtrieb. D._____ ist mindestens teilweise ein Labrador, welche Hunde speziell für die Jagd als Apportierhunde gezüchtet wurden, mithin jedenfalls allgemein keine Beisshemmungen haben dürften. Der frühere Vorfall, anlässlich welchem D._____ ein Huhn gejagt haben soll (Urk. 5), wurde mit Einstellungsverfügung erledigt, weil keine Sorgfaltspflichtverletzung des Halters vorgelegen habe, weil dieser dort nicht mit dem überraschenden Auftauchen eines Huhns rechnen müssen (Urk. 30). Dennoch hätte dem Beschuldigten dadurch bewusst sein müssen, dass sein Hund jedenfalls nicht völlig gelassen auf plötzlich auftauchende Tiere reagiert und auf Abruf sofort zu ihm zurückkehrt, selbst wenn sein Hund nicht aus einem Jagdtrieb, sondern aus einem Spieltrieb heraus ein Tier verfolgen würde. Auch heute ergab sich aus seinen Aussagen, dass sein Hund nicht immer sofort gehorcht, wenn er ihn ruft (Prot. II S. 15). Die Tatbestandsmerkmale sind vielmehr allesamt erfüllt und der Beschuldigte auch heute der fahrlässigen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 TSchG, Art. 4 Abs. 2 TSchG und Art. 77 TSchV schuldig zu sprechen. 3. Was die Vorinstanz zur Übertretung von Art. 18 Abs. 1 lit. d des Jagdgesetzes festhält, trifft zwar zu (Urk. 78 S. 22f.). Indes wird der Unrechtgehalt dieser

Bestimmung bereits durch das Vergehen gegen das Tierschutzgesetz abgegolten, was auch die Vorinstanz grundsätzlich bereits erkannte (Urk. 78 S. 29 Ziff. 3.3.). Zwischen den beiden Straftatbeständen besteht im konkreten Fall vielmehr unechte Konkurrenz, wobei das Hundewildern-Lassen als Vorstufe des tierischen Leidens vom Verstoss gegen das Tierschutzgesetz konsumiert wird (vgl. das Bundesgericht in Entscheid Nr. 6B_411/2016 vom 7. Juni 2016, Erw. 2.3., sowie Urteil des Obergerichts Zürich vom 4. Dezember 2023, SB230251, S. 29). Demgemäss kann heute kein Schuldspruch hinsichtlich Übertretung des Jagdgesetzes ergehen und ist dafür auch keine Busse auszufallen.

- 16 - 4. Hinsichtlich des Verstosses gegen das Hundegesetz im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 27 HuG ist hingegen von echter Konkurrenz zum Verstoss gegen das Tierschutzgesetz auszugehen, zumal ein anderes Rechtsgut geschützt werden soll. Die verletzte Bestimmung des Hundegesetzes dient nicht primär dem Schutz eines bestimmten Tiers, sondern generell der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (vgl. Urteil des Obergerichts, SB230251, S. 38; sowie Masterarbeit "Der Hundebiss im Strafrecht" von R. Forrer (S. 18): Microsoft Word - Forrer Roger.doc (unilu.ch) bzw. https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/institute/staak/MAS_Forensics/dok/Masterarbeiten_MAS_1/Forrer_Roger.pdf). Die Vorinstanz hat das Notwendige dazu ausgeführt und insbesondere erwähnt, dass der Beschuldigte seinen Hund offenkundig nicht rechtzeitig abrufen oder sofort anleinen konnte (Urk. 78 S. 24). Zur Sorgfaltspflichtverletzung und insbesondere zur Vorhersehbarkeit, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Der Beschuldigte ist daher auch heute wie vor Vorinstanz schuldig zu sprechen. IV. Strafpunkt 1. Grundsätzlich kann hierzu auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 78 S. 25 ff.). Die Strafzumessung wurde von der Verteidigung denn auch nicht per se gerügt. In den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten hat sich nichts Wesentliches verändert. Er ist nach wie vor verheiratet und erhält eine AHV-Rente und seine Frau zusätzlich eine BVG-Rente. Das Vermögen beläuft sich auf ca. 1,1 Millionen Franken (vgl. Prot. II S. 6). 2. Für die fahrlässige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz erweist sich die erstinstanzlich ausgefallene Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 70.– jedenfalls nicht als zu hoch. Eine Erhöhung wäre bereits aufgrund des Verschlechtsverbots ("reformatio in peius", Art. 391 Abs. 2 StPO) unzulässig. Ebenso ist die Strafe auch heute zweifellos bedingt mit einer minimalen Probezeit auszufallen. 3. Die Vorinstanz hat eine Ordnungsbusse von Fr. 150.– für den Verstoss gegen das Jagdgesetz ausgefüllt. Da diese Übertretung - wie unter dem Rechtlichen

- 17 - ausgeführt - vorliegend durch die Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz konsumiert wird, entfällt diese Busse. Hingegen bleibt die (nicht asperierte) vorinstanzliche Busse betreffend Übertretung des Hundegesetzes von Fr. 250.– bestehen und erweist sich als angemessen (Urk. 78 S. 28f.). Dementsprechend ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse anzuordnen. V. Kosten und Entschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.